

# ThürKJHAG

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009, zuletzt geändert durch 4. ÄndG v. 14.12.2016 (GVBl. S. 526)	Fünftes Gesetz zur Änderung des ThürKJHAG – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik
<p><b>§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied</p> <p>...</p> <p>8. die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen.</p> <p><sup>2</sup>Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.</p> <p>(3) Die Satzung kann bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Dies gilt insbesondere in Ergänzung zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 bis 8, wenn dies auf Grund der religiösen und bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung angemessen ist.</p>	<p><b>§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied</p> <p>...</p> <p>8. die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen;</p> <p>9. der Stadt- oder Kreisjugendring, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes vertreten ist.</p> <p>(2a) Die Stadt- oder Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.</p> <p>(2b) Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein Jugendmitbestimmungsgremium besteht, bestimmt die Satzung, dass mindestens ein Vertreter beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist. <sup>2</sup>Die Satzung regelt, wie Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien für den Jugendhilfeausschuss bestimmt werden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind.</p> <p>(3a) Darüber hinaus kann die Satzung bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Dies gilt insbesondere in Ergänzung zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 bis 8, wenn dies aufgrund der religiösen und bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung angemessen ist.</p>
<p><b>§ 6 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b></p> <p>... <sup>2</sup>Das für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers in</p>	<p><b>§ 6 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b></p> <p>... <sup>2</sup>Die für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder sowie für Familie zuständigen Ministerien nehmen jeweils die</p>

<p>diesen Bereichen wahr.</p> <p><sup>3</sup>Die übrigen Aufgaben des überörtlichen Trägers sowie die dem Landesjugendamt außerhalb des Bereichs der Kindertagesbetreuung nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Aufgaben nimmt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wahr.</p>	<p>Aufgaben des überörtlichen Trägers in diesen Bereichen wahr.</p> <p><sup>3</sup>Die übrigen Aufgaben des überörtlichen Trägers sowie die dem Landesjugendamt außerhalb <del>dieser Bereiche der Kindertagesbetreuung</del> nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Aufgaben nimmt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wahr.</p>
<p><b>§ 7 Landesjugendhilfeausschuss</b></p> <p>...</p> <p>(3) <sup>1</sup>Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder der Vorsitzende zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup>Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.</p>	<p><b>§ 7 Landesjugendhilfeausschuss</b></p> <p>...</p> <p>(1) <sup>1</sup>Seine Sitzungen finden in den <del>Räumlichkeiten des Thüringer Landtag</del> statt. <sup>2</sup>Sie sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder der Vorsitzende zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen.</p> <p><sup>3</sup>Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.</p>
<p><b>§ 8 Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses</b></p> <p>(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder an.</p> <p>(2) Vier Mitglieder werden vom Landtag gewählt. Sie sollen in der Jugendhilfe erfahrene Personen sein.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Acht Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des Landes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister berufen. <sup>2</sup>Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen, der acht Mitglieder und acht stellvertretende Mitglieder benennt, und zwar vier Mitglieder aus den Verbänden und Gruppen der Jugend und vier aus den anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.</p> <p><sup>3</sup>Unter ihnen sollen wenigstens vier Frauen sein</p>	<p><b>§ 8 Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses</b></p> <p>(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören <del>20</del> 25 stimmberechtigte Mitglieder an.</p> <p>(2) <sup>1</sup><del>Sechs</del> <del>stimmberechtigte</del> Mitglieder werden vom Landtag gewählt. <sup>2</sup>Sie verteilen sich auf die <del>Faktionen</del> nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied. <sup>3</sup>Sie sollen in der Jugendhilfe erfahrene Personen sein.</p> <p>(3) <sup>1</sup><del>Zehn</del> Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des Landes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister berufen. <sup>2</sup>Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen, der <del>zehn</del> Mitglieder und <del>zehn</del> stellvertretende Mitglieder benennt, und zwar vier Mitglieder aus den Verbänden und Gruppen der Jugend, <del>und</del> vier aus den anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe <del>und zwei aus Thüringer Familienorganisationen beziehungsweise Familienverbänden</del>.</p> <p><sup>3</sup>Unter ihnen sollen wenigstens <del>vier</del> fünf Frauen sein</p>

<p>und wenigstens zwei Personen, die ehrenamtlich im Bereich der Jugendhilfe tätig sind. ...  <sup>5</sup>Anderenfalls beruft der Minister acht Mitglieder unter Berücksichtigung der eingereichten Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.  (3a) <sup>1</sup>Vier Mitglieder werden aufgrund eines abgestimmten Vorschlags des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistags durch den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister berufen. <sup>2</sup>Wird kein abgestimmter Vorschlag eingereicht, beruft der Minister vier Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.  (6) Der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister beruft die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 im Einvernehmen mit dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Minister.</p>	<p>und wenigstens zwei Personen, die ehrenamtlich im Bereich der Jugendhilfe tätig sind.  <sup>5</sup>Anderenfalls beruft der Minister <b>zehn</b> Mitglieder unter Berücksichtigung der eingereichten Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.  (3a) <sup>1</sup><b>Fünf</b> Mitglieder werden aufgrund eines abgestimmten Vorschlags des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistags durch den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister berufen. <sup>2</sup>Wird kein abgestimmter Vorschlag eingereicht, beruft der Minister <b>fünf</b> Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.  (6) Der für Kinder- <b>sowie dem für Familie</b> und Jugendhilfe zuständige Minister beruft die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 im Einvernehmen mit dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Minister.</p>
<p><b>§ 9 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses</b>  (1) <sup>1</sup>Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:  ...  13. ein Vertreter der landesweiten Eltervertretung für Kindertageseinrichtungen.</p>	<p><b>§ 9 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses</b>  (1) <sup>1</sup>Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:  ...  13. ein Vertreter der landesweiten Eltervertretung für Kindertageseinrichtungen;  <b>14. zwei Vertreter der Landesschülervertretung, die unterschiedlichen Schularten angehören;</b>  <b>15. zwei junge Menschen als Vertreter eines landesweiten Jugendmitbestimmungsgremiums, wenn ein solches eingerichtet ist.</b></p>
<p><b>§ 10 Oberste Landesjugendbehörde, Unterrichtung des Landtags</b>  ...  (2) Die Landesregierung unterrichtet nach Vorlage des Berichtes der Bundesregierung über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe den Landtag darüber, welche Folgerungen sie für die Jugendhilfe im Lande für erforderlich hält.</p>	<p><b>§ 10 Oberste Landesjugendbehörde, <del>Unterrichtung des Landtags</del> Bericht über die Lebenslage junger Menschen</b>  ...  (2) Die Landesregierung <b>legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lebenslage junger Menschen in Thüringen vor.</b>    <b>(3) Die Landesregierung soll hierzu Expertisen und Gutachten einholen und veröffentlichen.</b></p>
<p><b>§ 12 Beteiligung an der Planung</b></p>	<p><b>§ 12 Beteiligung an der Planung</b></p>

<p>...</p> <p>(4) Es soll darauf hingewirkt werden, die Jugendhilfe- und die Schulnetzplanung aufeinander abzustimmen.</p>	<p>...</p> <p><del>(4) Es soll darauf hingewirkt werden, die Jugendhilfe- und die Schulnetzplanung aufeinander abzustimmen.</del></p>
<p><b>§ 14 Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b></p> <p>...</p> <p>(2) Neben der ihnen durch § 2 SGB VIII übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe gehören zu den Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und Jugendgruppen</p> <p>1. Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse und Glauben,</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. <sup>2</sup>...</p>	<p><b>§ 14 Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b></p> <p>...</p> <p>(2) Neben der ihnen durch § 2 SGB VIII übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe gehören zu den Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und Jugendgruppen</p> <p>1. Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, <del>Rasse und Glauben,</del> ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität,</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe <del>und die Träger der freien Jugendhilfe</del> arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. <sup>2</sup>... <sup>3</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, die Jugendhilfe- und die Schulnetzplanung unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe aufeinander abzustimmen.</p>
	<p><b>§ 15a Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. <sup>2</sup>Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei der Ausgestaltung der in der Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Maßnahmen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p>

	sowie die Träger der geförderten Maßnahmen die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. <sup>2</sup> Hierzu soll diesen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.
	<p><b>§ 15b Örtliche Jugendförderung</b></p> <p><sup>1</sup>Zum gleichmäßigen Ausbau der in der örtlichen Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Maßnahmen in den Bereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen,</li> <li>2. Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit,</li> <li>3. Jugendsozialarbeit mit Ausnahme der Schulsozialarbeit und der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen,</li> <li>4. Kinder- und Jugendschutz sowie</li> <li>5. ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen</li> </ol> <p>gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro jährlich. <sup>2</sup>Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft alle zwei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung.</p>
<p><b>§ 17 Förderung der Jugendverbandsarbeit</b></p> <p>(1) Die Jugendverbände und Jugendgruppen haben auf Grund ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit für junge Menschen eine tragende Funktion in der Jugendarbeit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jugendverbände und Jugendgruppen sind durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zu fördern, wenn sie einen demokratischen Organisationsaufbau haben, die in ihnen mitwirkenden Menschen an den für das gemeinschaftliche Leben zu treffenden organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen teilhaben sowie die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII erfüllt sind.</p> <p>(3) Jugendverbände und Jugendgruppen nach Absatz 2 werden durch Zuwendungen zu den</p>	<p><b>§ 17 Förderung der Jugendverbandsarbeit</b></p> <p>(1) Die Jugendverbände, ihre <b>freiwilligen Zusammenschlüsse</b> und Jugendgruppen haben auf Grund ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit <b>und des ehrenamtlichen Engagements für</b> junger Menschen eine tragende Funktion in der Jugendarbeit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jugendverbände und Jugendgruppen sind durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zu fördern, wenn sie einen demokratischen Organisationsaufbau haben, die in ihnen mitwirkenden <b>jungen</b> Menschen an den für das gemeinschaftliche Leben zu treffenden organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen teilhaben sowie die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII erfüllt sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Jugendverbände und Jugendgruppen nach Absatz 2 <b>sowie die freiwilligen</b></p>

<p>angemessenen Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Jugendförderplans gefördert.</p>	<p>Zusammenschlüsse von Jugendverbänden werden durch Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Jugendförderplans gefördert. <sup>2</sup>Die Förderung der überregionalen Jugendverbandsarbeit erfolgt nach Maßgabe des Landesjugendförderplans.</p>
<p><b>§ 18 Landesjugendförderplan</b> (1) ...</p> <p>(3) Das Land fördert die überregionale Arbeit der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit, Struktur und Größe im Rahmen des Landesjugendförderplans.</p>	<p><b>§ 18 Landesjugendförderplan</b> (1) ... (1a) <sup>1</sup>Der Landesjugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. <sup>2</sup>Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. <sup>3</sup>Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Berichts über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen einzubeziehen. (1b) Bei der Aufstellung des Landesjugendförderplans hat das Landesjugendamt die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen und den für Jugendhilfe zuständigen Ausschuss des Landtags zu informieren.</p> <p>(3) Das Land fördert die überregionale Arbeit der Jugendverbände und ihrer freiwilligen Zusammenschlüsse unter Berücksichtigung einer vielfältigen demokratischen und werteorientierten Verbandslandschaft, ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit, Größe und Struktur im Rahmen des Landesjugendförderplans.</p>
	<p><b>§ 19a Schulsozialarbeit</b> (1) Schulsozialarbeit hat den Auftrag,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit eigenen sozialpädagogischen Angeboten Schulen in der Umsetzung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zu unterstützen, um junge Menschen, die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern,</li> <li>2. dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,</li> </ol>

	<p>3. Erziehungsberechtigte und Lehrer in sozialpädagogischen Fragen zu beraten sowie</p> <p>4. die Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule sowie zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der Schule zu fördern.</p> <p>(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll ein angemessenes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit gewährleisten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von mindestens 11,3 Millionen Euro jährlich. <sup>2</sup>Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft alle zwei Jahre die Höhe einer Anpassung des Zuschusses und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung.</p>
<p><b>§ 23a Verteilung, Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ...</p>	<p><b>§ 23a Verteilung, Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher</b></p> <p>...</p> <p>(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Finanzen und kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung ...</p>
<p><b>§ 24 Beratungsdienste</b></p> <p>...</p> <p>(3) <sup>1</sup>Das Land fördert in der Jugendhilfeplanung vorgesehene Beratungsstellen durch einen ergänzenden Landeszuschuss im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür ausgewiesenen Mittel. <sup>2</sup>Es kann die Förderung an die Erfüllung von Voraussetzungen für die Gewährleistung einer fachlichen Beratungsarbeit binden. <sup>3</sup>Das Nähere regeln Förderungsrichtlinien des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.</p>	<p><b>§ 24 Beratungsdienste</b></p> <p>...</p> <p>(3) Das Land fördert in der Jugendhilfeplanung vorgesehene Beratungsstellen durch <b>Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.</b></p>
<p><b>§ 26 Verhältnis zu anderen Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, längstens bis zum Schuleintritt, gehen unabhängig von der Art der Behinderung die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor. <sup>2</sup>Die schulrechtlichen Bestimmungen des Förderschulgesetzes bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>§ 26 Verhältnis zu anderen Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, längstens bis zum Schuleintritt, gehen unabhängig von der Art der Behinderung die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor. <sup>2</sup><del>Die schulrechtlichen Bestimmungen des Förderschulgesetzes bleiben hiervon unberührt.</del></p>